

**Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum
Praxissemester für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem
Abschluss Master of Education**

Vom 16. Januar 2019

Tag der Bekanntmachung im NBL. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 6

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 23. Januar 2019

Aufgrund § 52 Abs.1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 16. Januar 2019 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 16. Januar 2019 erfolgt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Ziele des Praxissemesters

§ 4 Dauer, Bestandteile und Aufbau des Praxissemesters

§ 5 Zu erbringende Leistungen

§ 6 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

§ 7 Anerkennung und Anrechnung

§ 8 Bewertung des Praxissemesters

§ 9 Wiederholung des Praxissemesters

§ 10 Rechtsverhältnis zur Schule

§ 11 Schulen und Vermittlung der Praktikumsplätze

§ 12 Organisation und Ausführung

§ 13 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung zum Praxissemester (PzPSP) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Praxissemesters gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education vom 16. Januar 2019). Für Studierende des Studiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education, die ihr Studium unter Geltung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education vom 30. April 2014 absolvieren, gilt hinsichtlich der Ableistung der prüfungsrechtlich vorgegebenen praktischen Studieninhalte die Ordnung (Satzung) der Universität Flensburg zu den Berufspraktischen Studien für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (Praktikumsordnung) vom 2. April 2014.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Praxissemester ist die Einschreibung in dem in § 1 Satz 1 bezeichneten Studiengang auf Grundlage der dort bezeichneten Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education vom 16. Januar 2019.

§ 3 Ziele des Praxissemesters

Ziel des Praxissemesters ist die Erkundung des Praxisfeldes Schule. Die Studierenden sollen ihre biografisch-reflexiven Kompetenzen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Berufsfeldes und ihres Entwicklungsstandes vertiefen. Das Praxissemester bietet im Rahmen forschenden Lernens Raum für die Entwicklung einer wissenschaftlich-reflexiven Haltung und für die Erprobung selbstgestalteten Unterrichts in sonderpädagogischen Handlungsfeldern.

§ 4 Dauer, Bestandteile und Aufbau des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester umfasst insgesamt 30 Leistungspunkte (LP). 15 LP entfallen auf den Praxisblock an der Schule. 15 LP entfallen zu je 5 LP auf drei Begleitveranstaltungen in den beiden studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie im Unterrichtsfach.

(2) Das Praktikum ist als Vollzeitpraktikum zu absolvieren.

(3) Das Praxissemester wird in der Regel im 3. Semester des Studiengangs Master of Education durchgeführt. Es wird jeweils im Herbstsemester als Block absolviert. Der Praxisblock an der Schule umfasst mindestens 10 Wochen. Wird das Praxissemester im Ausland durchgeführt, umfasst der Praxisblock mindestens 12 Wochen.

(4) Die konkreten Zeiträume sind abhängig von den Schulferien und den Semesterzeiten. Es gilt § 12 Abs. 2.

(5) Das Praxissemester besteht aus curricular aufeinander abgestimmten Ausbildungsteilen, die in der Universität, dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) und der Schule absolviert werden.

(6) Die Studierenden sind während des Praxisblocks montags bis donnerstags in der Schule und nehmen an allen Phasen und Tätigkeiten des schulischen Lebens teil. Die regelmäßige Anwesenheit und aktive Mitarbeit in der Schule (vgl. § 5 Abs. 2) beträgt in der Regel sechs Stunden pro Tag, mindestens aber 20 Stunden pro Woche. Unentschuldigtes Fehlen in der Schule führt zur sofortigen Aberkennung und zum Abbruch des Praxissemesters. Ein Fehlen gilt als entschuldigt, wenn die oder der Studierende ihre oder seine Praktikumschule und das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn über ihr oder sein Fehlen informiert. Bis zu drei Fehltage auf Grund von Krankheit oder anderer von der Praktikantin oder dem Praktikanten nicht zu vertretender Gründe stehen der Anerkennung des Praktikums nicht entgegen. Über krankheitsbedingten Ausfall muss spätestens am dritten Tag im ZfL ein Attest vorgelegt werden. Andere nicht zu vertretende Gründe prüft das ZfL. Fehlzeiten können nach Absprache mit der Schule innerhalb von bis zu zwölf Wochen nach dem Ende des Praxisblocks nachgeholt werden. Sollten mehr als drei Fehltage zwölf Wochen nach Abschluss des Praxisblocks vorliegen, wird das Praktikum aberkannt.

(7) Für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxissemesters sind in den beiden studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie im Unterrichtsfach verbindlich jeweils eine universitäre Veranstaltung zu besuchen.

(8) Die universitären Begleitveranstaltungen zum Praxissemester werden als Blockveranstaltungen oder an einem Tag der Woche durchgeführt. In den

Begleitveranstaltungen der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen werden die Forschungsaufgabe und das Portfolio betreut.

(9) Während des Praxissemesters sind verbindlich Veranstaltungen zu besuchen, die vom IQSH durchgeführt werden. Ziele der Seminare sind die Aufarbeitung der systematischen Beobachtung, Analyse und Reflexion eigener und fremder Praxis sowie die Reflexion des eigenen Handelns als Sonderpädagogin oder Sonderpädagoge mit dem Ziel der Vertiefung der biographisch-reflexiven Kompetenzen vor dem Hintergrund fachrichtungsspezifischer Aspekte. Grundlegend für die Aufarbeitung und Reflexion sind die an der Universität erlernten wissenschaftlichen Modelle und Ansätze.

(10) Als Grundlage für die Formulierung von Mindestanforderungen ist der Lernerfolg zu sehen, bzw. die Gefährdung des Studienerfolgs. Der angestrebte Lernerfolg kann nur bei zusammenhängender Teilnahme an den Elementen des Praxissemesters entstehen. Es gilt Anwesenheitspflicht. Für die Nichtanwesenheit bei Veranstaltungen in der Universität, im IQSH und in den Schulen ist ein Attest vorzulegen. Es ergeben sich folgende maximale Fehlzeiten: zwei von zehn Wochen im Praxisblock, zwei von acht IQSH-Seminarsitzungen und eine von je sechs Sitzungen in jeder der drei universitären Begleitveranstaltungen. Der Besuch der vorgesehenen universitären Veranstaltungen hat Vorrang vor der Übernahme von Aufgaben in der Praktikumschule. Als Fehlzeiten gilt jede Art der Abwesenheit (z.B. Fehlen, Krankheit, höhere Gewalt, schulische Veranstaltungen). Diese Regelung kann nur dann angewendet werden, wenn die Veranstaltungen gleichmäßig über den Zeitraum des Praxisblocks/des Praxissemesters verteilt sind. Bei einer Teilnahme von unter 80% kann die Zeit zwischen 50% und der tatsächlichen (unter 80%) geleisteten Zeit nicht angerechnet werden (= 50%). Bei einer Teilnahme von unter 50% kann die Leistung nicht angerechnet werden (= 0%).

§ 5 Zu erbringende Leistungen

(1) Während des Praxissemesters sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Die aktive Teilnahme der Studierenden an den Begleitseminaren und den IQSH-Seminarsitzungen sowie die aktive Mitarbeit in den Schulen (vgl. § 5 Abs. 2).
- b) Bearbeitung einer Forschungsaufgabe und ihre Dokumentation im Sinne forschenden Lernens. Die Forschungsaufgabe wird in einer der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen durchgeführt (im Folgenden:

Fachrichtung A). Die Forschungsaufgabe stellt eine eigenständige Prüfungsleistung dar, die als Einzelleistung zu erbringen ist. Die unter § 5 Abs. 1 f) aufgeführten Leistungen der Fachrichtung A sind im Anhang der Forschungsaufgabe beizufügen und werden bewertbare Bestandteile der Prüfungsleistung "Forschungsaufgabe", die im Falle ihres Nichtbestehens gegebenenfalls auch zum Nichtbestehen der Prüfungsleistung "Forschungsaufgabe" insgesamt führen können. Die genauen Kriterien zur Bearbeitung der Forschungsaufgabe formulieren die Lehrenden des Begleitseminars in Fachrichtung A.

c) Erstellung eines Portfolios auf Basis von Beiträgen und Dokumenten, die eine theoriegeleitete Reflexion eigener Handlungserfahrungen und Beobachtungen dokumentieren. Das Portfolio wird in der anderen der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen erstellt (im Folgenden: Fachrichtung B). Das Portfolio stellt eine eigenständige Prüfungsleistung dar, die als Einzelleistung zu erbringen ist. Die unter Abs. 1 e) und f) aufgeführten schriftlichen Leistungen der Fachrichtung B sind im Anhang des Portfolios beizufügen und werden bewertbare Bestandteile der Prüfungsleistung "Portfolio", die im Falle ihres Nichtbestehens gegebenenfalls auch zum Nichtbestehen der Prüfungsleistung "Portfolio" insgesamt führen können. Die genauen Kriterien zur Erstellung des Portfolios formulieren die Lehrenden des Begleitseminars in Fachrichtung B.

d) In Fachrichtung A das Absolvieren eines Unterrichtsbesuches durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Europa-Universität Flensburg. Das Bestehen des Unterrichtsbesuches durch die bzw. den Studierenden ist eine Prüfungsleistung des Praxissemesters. Der Unterrichtsbesuch durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Europa-Universität Flensburg ist obligatorisch. Der Unterrichtsbesuch ist in Form einer ausführlichen schriftlichen Planung durch die bzw. den Studierenden vorzubereiten. Eine ausführliche Unterrichtsplanung enthält in der Regel die Formulierung fachlicher und entwicklungsorientierter Zielsetzungen, die Analyse des Lerngegenstandes, die Analyse der Lernvoraussetzungen, die Darlegung und Begründung didaktischer und methodischer Entscheidungen, die Begründung von Differenzierungsmaßnahmen und individuellen Zielsetzungen im Kontext fachrichtungsspezifischer Aspekte, die tabellarische Darstellung der Unterrichtsorganisation, die Unterrichts- und Arbeitsmaterialien sowie die Analyse und Reflexion des Unterrichts unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Quellen. Die ausführliche Unterrichtsplanung ist dem besuchenden Lehrenden

aus der Hochschule vor dem Unterrichtsbesuch vorzulegen. Den Termin für die Abgabe der schriftlichen Unterlagen vor dem Unterrichtsbesuch legen die Lehrenden des Begleitseminars in Fachrichtung A fest. Ein Unterrichtsbesuch lässt sich bei Zustimmung der Schule bis zu 12 Wochen lang nach dem Ende des Praxisblocks nachholen.

e) In Fachrichtung B die ausführliche schriftliche Planung und entsprechende Durchführung von einer Unterrichtsstunde. Die Kriterien nach § 5 Abs. 1 d) Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die genauen Vorgaben für die ausführliche schriftliche Planung formulieren die Lehrenden des Begleitseminars in Fachrichtung B.

f) In den Fachrichtungen A und B jeweils die Planung, Durchführung und Reflexion sonderpädagogisch ausgerichteter Lehr- und Lernsituationen im zeitlichen Umfang von 14 Unterrichtsstunden je Fachrichtung. Sie können im regulären Klassen- und Fachunterricht sowie in Einzel- oder Kleingruppensettings geleistet werden. Zu erstellen sind hierfür schriftliche Unterlagen in Form von 14 Kurzplanungen und schriftlichen Reflexionen je Fachrichtung. Kurzplanungen überschreiten in der Regel nicht den Umfang von drei Seiten. Sie enthalten die allgemeinen bzw. individuellen Zielsetzungen der Unterrichtsstunde, eine tabellarische Darstellung des geplanten Lehr- und Lernverlaufs unter Berücksichtigung individueller Fördermaßnahmen, Unterstützungsangebote und förderdiagnostischer Aspekte sowie die Analyse und Reflexion der Unterrichtsstunde. Erstellte Unterrichts- und Arbeitsmaterialien sind der Kurzplanung beizufügen. Die genauen Vorgaben für die Kurzplanung einer Unterrichtsstunde formulieren die Lehrenden der Begleitseminare in der Fachrichtung A bzw. B.

(2) In der Schule handelt der/die Studierende dem Berufsbild des Lehrers/der Lehrerin entsprechend professionell und übernimmt gewissenhaft die ihm/ihr übertragene Verantwortung. Zum professionellen Handeln gehört die beständige aktive Mitarbeit an schulischen Aufgaben, wie z.B. die Beteiligung an schulischen Projekten oder die exemplarische Teilnahme an Elternabenden und Konferenzen. Von Studierenden werden schulische Aufgaben übernommen und Fristen sowie Termine eingehalten.

(3) Die Maßgaben der Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen (Datenschutzverordnung-Schule) sind im Portfolio und all seinen Bestandteilen zu beachten.

§ 6 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

(1) Die zu erbringenden Leistungen müssen spätestens zwölf Wochen nach Beendigung des schulischen Praktikums bei den betreuenden Lehrenden vorliegen. Wird eine Leistung nicht fristgerecht abgegeben, gilt die Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Für Praxissemester im Ausland werden vergleichbare Fristen durch das ZfL festgelegt. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 8 Anwendung.

(2) Die erbrachten Leistungen werden bescheinigt. Die Schule bescheinigt am Ende des Praxissemesters die ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableistung des Praktikums einschl. der Einhaltung der Praktikumszeiten. Der für die Betreuung und Bewertung der Forschungsaufgabe und des Unterrichtsbesuches zuständige Hochschullehrende bescheinigt die Erbringung der Forschungsaufgabe und das Bestehen des Unterrichtsbesuches. Der für die Bewertung des Portfolios zuständige Hochschullehrende bescheinigt die Erbringung der Portfolios. Auf Grundlage dieser Bescheinigungen bestätigt das Praktikumsbüro, dass alle für die Vergabe von 30 Leistungspunkten erforderlichen Leistungen erbracht wurden. Die vollständigen Bescheinigungen müssen spätestens 20 Wochen nach Ende der Praxisphase im Original im Praktikumsbüro vorliegen.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung

(1) Leistungen im Rahmen des Praxissemesters, die an Schulen außerhalb Schleswig-Holsteins erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die ansonsten gefordert sind.

(2) Eine Anerkennung und Anrechnung der unter § 5 aufgeführten Leistungen des Praxissemesters erfolgt im Einzelfall durch die Betreuerin/den Betreuer. Sie bestätigen auf einem Formblatt gegebenenfalls, dass die Leistungen anerkannt werden können. Die Bearbeitung erfolgt im zeitlichen Rahmen einer Woche. Die oder der Studierende leitet das Formblatt an das Praktikumsbüro weiter, und dieses verbucht die Leistungen.

(3) Die Anerkennung von Auslandspraktika ist möglich, wenn 1) in beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen und im studierten Fach die vorbereitende Veranstaltung besucht wird und 2) die Begleitung durch beide sonderpädagogische Fachrichtungen an der Schule im Ausland sowie an der Europa-Universität Flensburg gewährleistet ist. Eine Bescheinigung über die Ableistung des Praxissemesters von der Schule im Ausland wird vorgelegt. Die unter § 5 genannten Leistungen werden erbracht. Die Prüfung der Bedingungen und die Anerkennung der Leistungen erfolgt

im Einzelfall durch die Betreuer/innen der zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

(4) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 8 Bewertung des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester gilt als bestanden, wenn alle unter § 5 aufgeführten Leistungen erbracht wurden und den Anforderungen genügen, d.h. mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Eine nicht bestandene Forschungsaufgabe kann innerhalb von vier Wochen einmalig überarbeitet werden. Die Überarbeitungsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Nichtbestehens der im Erstversuch bearbeiteten Forschungsaufgabe. Wird eine überarbeitete Forschungsaufgabe mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie in Zusammenhang mit dem zugehörigen Praxissemester endgültig nicht bestanden, und das Praxissemester muss vollständig wiederholt werden.

(3) Ein nicht bestandenes Portfolio kann innerhalb von vier Wochen einmalig überarbeitet werden. Die Überarbeitungsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Nichtbestehens des im Erstversuch erstellten Portfolios. Wird ein überarbeitetes Portfolio mit „nicht bestanden“ bewertet, ist es in Zusammenhang mit dem zugehörigen Praxissemester endgültig nicht bestanden, und das Praxissemester muss vollständig wiederholt werden.

(4) Ein Unterrichtsbesuch, der im Erstversuch mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, kann in Absprache mit der Schule innerhalb des regulären Praktikumszeitraumes oder spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums einmalig wiederholt werden. Wird der Unterrichtsbesuch auch im Wiederholungsfalle mit „nicht bestanden“ bewertet, ist der Unterrichtsbesuch in Zusammenhang mit dem zugehörigen Praxissemester endgültig nicht bestanden, und das Praxissemester muss vollständig wiederholt werden.

(5) Eine Anerkennung von Teilleistungen ist für eine Wiederholung des Praxissemesters nicht möglich.

§ 9 Wiederholung des Praxissemesters

Bei einem als nicht bestanden bewerteten Praxissemester kann das Praxissemester an einer anderen Schule einmalig wiederholt werden; in diesem Wiederholungsfalle ist das Praxissemester einschließlich sämtlicher prüfungsrechtlich geforderter Leistungen vollständig zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung des Praxissemesters ist ausgeschlossen. Das Praxissemester gilt in diesem Fall als endgültig nicht bestanden.

§ 10 Rechtsverhältnis zur Schule

(1) Das Praktikumsverhältnis wird durch eine schriftliche Praktikumsvereinbarung begründet, die vor Praktikumsbeginn in der Schule von den Studierenden und der Schulleitung zu unterzeichnen ist. Die oder der Studierende hat in der Praktikumschule aktiv mitzuarbeiten und professionell zu handeln (vgl. § 5 Abs. 5). Das Praktikumsverhältnis ist kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Das Praktikum muss den Zielen des Praktikums gemäß § 3 der Praktikumsordnung und den Anforderungen der Schule entsprechen. Das Praxissemester ist gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 LehrBG verpflichtender Teil des Masterstudiums. Es fällt deshalb nicht unter das Mindestlohngesetz (§ 22 Absatz 1 Nr. 1 3. Alt MiLoG).

(2) In der Praktikumsvereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Schule festgelegt. Die Betriebsordnung bzw. die Ordnung der jeweiligen Schule gilt für die Praktikantin oder den Praktikanten uneingeschränkt. Jede Lehrperson der Schule – insbesondere die Mentorin oder der Mentor – ist den Studierenden gegenüber weisungsbefugt.

(3) Die Praktikantin/der Praktikant hat über die ihr/ihm anlässlich ihrer/seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Schule ermöglicht dem Studierenden im Rahmen von Hospitationen und ggf. im Unterricht Einblicke in besondere, auf die jeweilige Schulform bezogene Schul- und Unterrichtspraxis.

(5) Die Schule ist berechtigt, dem/der Studierenden bei Nichterfüllung der aktiven Mitarbeit und des professionellen Handelns (vgl. § 5 Abs. 2) oder bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten den weiteren Besuch der Institution zu verwehren. Die Praktikumsleistung gilt in Folge als nicht bestanden.

§ 11 Schulen und Vermittlung der Praktikumsplätze

(1) Der Praxisblock in beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen wird in Zuordnung zu einem Förderzentrum absolviert. Den Einsatzort in den zwei Fachrichtungen bestimmt und koordiniert das Förderzentrum. Das Praktikum kann in allen staatlichen Schulen und staatlich anerkannten Privatschulen des Bundeslandes Schleswig-Holstein durchgeführt werden. Die Vermittlung der Praktikumsplätze wird durch das Praktikumsbüro geregelt. Es gilt § 7.

(2) Die Studierenden melden sich über das Praktikumsbüro für das Praxissemester an. Ausschließlich das Praktikumsbüro vergibt die Praktikumsplätze und kündigt die Studierenden an den einzelnen Förderzentren an. Ein Wechsel des Praktikumsplatzes ist nicht möglich.

(3) Die Anmeldung zu den Praktika erfolgt online über das universitäre System einmal jährlich. Das Praktikumsbüro definiert die jeweiligen Anmeldezeiträume und gibt diese mindestens vier Wochen vor Beginn der Anmeldezeiträume entsprechend bekannt. Bei fehlender verbindlicher Anmeldung zum jeweiligen Praktikum ist eine Zulassung erst wieder zum nächstmöglichen Praktikumszeitraum möglich.

§ 12 Organisation und Ausführung

(1) Die Organisation und Durchführung des Praxissemesters wird durch das Praktikumsbüro des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung geleistet und verantwortet. Zu den Aufgaben des Praktikumsbüros gehören

- 1) die Zuweisung der Praktikumsplätze,
- 2) Erstellung und Betreuung eines Verzeichnisses möglicher Praktikumsschulen,
- 3) Beratung im Zusammenhang mit dem Praxissemester,
- 4) Kontakte zu aktuellen und potenziellen Praktikumsschulen,
- 5) Erstellung von unterstützenden Informationsmaterialien,
- 6) Gewährleistung der organisatorischen Abläufe,
- 7) Erarbeitung von Empfehlungen für die organisatorische Weiterentwicklung der schulpraktischen Ausbildungsanteile. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung des Praktikumsbüros.

(2) Die Lage des Praxisblocks im Inland wird durch das ZfL festgelegt und ist nicht individuell verschiebbar.

§ 13 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, die universitären Prüfungsleistungen (vgl. § 5, Abs. 1 lit. b-f) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der bzw. des Studierenden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer oder eines Angehörigen gleichgestellt.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

(4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet das Praktikumsbüro auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 16. Januar 2019

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg